



EINGEGANGEN AM 14. MRZ. 2018

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
234-BY/1/17, 20.12.2017 und
234-BY/1/17, 19.02.2018

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F 5 - 9510 E - VIIa – 10781/17

Datum
6. März 2018

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft
am 12. September 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt am 12. September 2017 getroffenen Feststellungen sowie insbesondere die sachliche Darstellung und Bewertung durch die Länderkommission, die eine gute Grundlage für die Fortsetzung unseres konstruktiven Dialogs bietet, danke ich Ihnen.

Zu den angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Rechtsgrundlagen für den Vollzug von Abschiebungshaft

Nachdem die Abschiebungshaft in Bayern durch den Justizvollzug nur in Amtshilfe für das fachlich zuständige Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vollzogen wird, übermittle ich zur Frage der Rechtsgrundlage die Bewertung des zuständigen Fachressorts, der ich mich anschließe:

Ein bayerisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz ist nach geltender Rechtslage weder erforderlich noch zulässig. In Bayern wird Abschiebungshaft in Amtshilfe durch den Justizvollzug in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt als Einrichtung für Abschiebungshaft vollzogen.

Für den Fall des Vollzugs von Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten regelt § 422 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), dass, soweit in § 62a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für die Abschiebungshaft nichts Abweichendes bestimmt ist, die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) entsprechend gelten. Mit dem Verweis des § 422 Abs. 4 FamFG auf die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 StVollzG ist angeordnet, dass für den Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten zwingend die Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen Anwendung finden, wobei Abschiebungsgefangene die in den Vorschriften genannten Hafterleichterungen erhalten. Daneben ist den besonderen Anforderungen der Abschiebungshaft nach § 62a AufenthG (Trennung von Strafgefangenen, Gewährleistung von Privatsphäre, Zugang von Hilfs- und Unterstützungsorganisationen etc.) Rechnung zu tragen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen, die in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft - sichergestellt ist, gewährleisten einen rechtsstaatlich einwandfreien Vollzug.

Für eine landesrechtliche Regelung des Vollzugs von Abschiebungshaft in Amtshilfe durch den Justizvollzug fehlt dem Freistaat Bayern die Gesetzgebungskompetenz. Bei § 422 Abs. 4 FamFG handelt es sich um Bundesrecht, das ausschließlich der Bundesgesetzgeber ändern kann. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Schaffung des FamFG – und dem Verweis in § 422 Abs. 4 auf die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes – von seiner Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit abschließend Gebrauch gemacht. Für eine abweichende landesrechtliche Regelung des Vollzugs von Abschiebungshaft durch den Justizvollzug in Form eines „Bayerischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes“ ist daher kein Raum.

2. Notbelegung

Ihre Bedenken gegen eine dauerhafte Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in der Werk- bzw. Freizeithalle teile ich grundsätzlich. Bislang wurde erst einmal eine Nutzung der Halle zur Unterbringung von Gefangenen erforderlich, woraufhin zur Entlastung unverzüglich der vorhandene Notfallplan aktiviert und - wie im Ministerratsbeschluss vom 4. Oktober 2017 vorgesehen - innerhalb von zwei Wochen die Justizvollzugsanstalt Erding am 9. Februar 2018 als weitere Einrichtung für Abschiebungshaft in Bayern bis auf Weiteres in Betrieb genommen wurde. Derzeit sind keine Abschiebungsgefangenen in der Werk- bzw. Freizeithalle in Eichstätt untergebracht.

Allerdings kann auch zukünftig eine kurzfristige und vorübergehende Nutzung der Freizeithalle in der Einrichtung in Eichstätt - trotz der Umwidmung der Justizvollzugsanstalt Erding - zu Unterbringungszwecken nicht ausgeschlossen werden, um Belastungsspitzen (zum Beispiel im Rahmen von Sammelabschiebungen) abzufangen.

Die von Ihnen in Ihrem ergänzenden Schreiben vom 19. Februar 2018 angenommene Unzulässigkeit der Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in Erding vermag ich nicht zu erkennen. Selbstverständlich würden die bis zur Umwidmung der Anstalt in eine Einrichtung für Abschiebungshaft dort mitgebrachten Straf- und U-Haftgefangenen in andere Justizvollzugs-

anstalten verlegt. Seit der Umwidmung der Justizvollzugsanstalt Erding in eine Einrichtung für Abschiebungshaft werden dort ausschließlich Abschiebungsgefangene untergebracht. Von einem Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz kann daher keine Rede sein.

3. Kameraüberwachung

Zur Forderung der Kommission, die besonders gesicherten Hafträume sollten nur bei akuter Selbstverletzungs- und Suizidgefahr uneingeschränkt überwacht werden, kann ich mitteilen, dass die Anordnung einer Überwachung von Gefangenen auch mit technischen Hilfsmitteln immer eine Einzelfallentscheidung darstellt, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben besonders abgewogen und begründet wird und naturgemäß insbesondere bei erheblichen psychischen Auffälligkeiten, insbesondere, wenn sie mit Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr einhergehen, in Betracht kommt. Diese Maßnahmen werden auch entsprechend dokumentiert und die Gefangenen auf die Kameraüberwachung hingewiesen. Ferner sind die Kameras in den entsprechenden Hafträumen der Justizvollzugsanstalt Eichstätt als solche deutlich zu erkennen; zusätzlich werden die überwachten Bereiche mit Piktogrammen gekennzeichnet.

Eine bei Bedarf einblendbare Verpixelung des WC-Bereichs ist technisch mit den in der Einrichtung in Eichstätt eingesetzten Kameras nicht umsetzbar. Jedoch werden auf den Monitoren die Darstellungen der Toilettenbereiche abgeklebt, wenn eine uneingeschränkte Überwachung nicht erforderlich ist.

Auf eine gleichgeschlechtliche Überwachung wird im Rahmen der Möglichkeiten der Dienstplangestaltung bestmöglich geachtet.

4. Durchsuchung unter Entkleidung

Die Empfehlung der Kommission, Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, sollten nur vorgenommen werden, wenn nach Abwägung im Einzelfall die Voraussetzungen für diesen Grundrechtseingriff gegeben sind

und dafür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, vermag ich so nicht zu teilen.

Eine gesetzliche Grundlage für Durchsuchungen besteht: Nach § 422 Abs. 4 FamFG i.V.m. §§ 171, 84 Abs. 3 und 2 StVollzG kann der Anstaltsleiter allgemein anordnen, dass Abschiebungsgefangene bei der Aufnahme einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung unterzogen werden können. Die Allgemeinverfügung der Anstaltsleitung muss keinesfalls dahingehend lauten oder auszulegen sein, dass jede Durchsuchung zwingend mit einer Entkleidung verbunden sein muss. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 05. November 2016 - 2 BvR 6/16 die generelle Zulässigkeit einer grundsätzlichen Durchsuchungsanordnung unter dem Vorbehalt der Abweichung in Einzelfällen anerkannt.

Allerdings zeigt die vollzugliche Erfahrung, dass Abschiebungsgefangene regelmäßig mittels Selbstverletzung versuchen, auf ihre persönliche Lage aufmerksam zu machen oder die Abschiebung zu verhindern. Zu Recht wird daher in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft - großes Augenmerk darauf gelegt, dass die Abschiebungsgefangenen keine gefährlichen Gegenstände in Besitz haben. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, entsprechende Besitztümer bei der Aufnahme abzunehmen. Gerade zu diesem Zweck ist eine mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung regelmäßig erforderlich, zumal es sich durchwegs um der Anstalt unbekannt Personen handelt, die nur in Ausnahmefällen von einer anderen Justizvollzugsanstalt, also aus der Straf- oder Untersuchungshaft, zugeführt werden. Demzufolge wird nur in Ausnahmefällen - auch im eigenen Interesse der Abschiebungsgefangenen - ein Absehen von einer generellen Durchsuchung in Betracht kommen.

5. Verständigung

Wie Sie wissen, teile ich Ihre Auffassung, dass bei Arzt- und Psychologengesprächen sowohl aus Gründen der Vertraulichkeit als auch zur Gewährleistung einer inhaltlich zutreffenden Übersetzung möglichst qualifizierte Übersetzungsdienste genutzt werden sollten.

Ich kann Ihnen dazu mitteilen, dass nach Abschluss eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens Ende Oktober 2017 das Videodolmetschen großflächig in den Justizvollzugsanstalten in Bayern eingeführt wird. Die in vielen Anstalten zur Nutzung des Services notwendige Ausweitung der Leitungskapazitäten wird sukzessive erfolgen.

In der Einrichtung für Abschiebungshaft in Eichstätt sind im Bereich der Krankenabteilung und in zwei Sprechzimmern der Psychologen entsprechende Systeme eingeplant.

Allerdings wird gerade in Alltagssituationen weiterhin auf die Unterstützung von Mitgefangenen nicht verzichtet werden können. Auf mögliche Übersetzungsfehler bei Übersetzung durch einen anderen Abschiebungsgefangenen wird im Vorfeld des Gesprächs hingewiesen. In den meisten Fällen suchen sich allerdings die Abschiebungsgefangenen einen Dolmetscher ihres Vertrauens aus ihren Reihen selbst aus.

Unabhängig von den geschilderten Anstrengungen sind alle Beteiligten um einen möglichst reibungslosen Kontakt mit fremdsprachigen Gefangenen bemüht. Auf Empfehlung eines Anstaltsarztes wurden zuletzt beispielsweise alle bayerischen Anstalten auf die kostenlos unter [www.icunet.ag\beim-arzt-in-deutschland](http://www.icunet.ag/beim-arzt-in-deutschland) abrufbare Broschüre "Beim Arzt in Deutschland" hingewiesen, die in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft - bereits verwendet wird.

6. Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten

Ich teile Ihre Einschätzung, dass die Erweiterung des Freizeit- und Beschäftigungsangebotes wünschenswert ist, um den Häftlingen einen abwechslungsreichen Tagesablauf zu ermöglichen. Bei Ihrer Bewertung bitte ich jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs der Kommission erst seit drei Monaten in Betrieb war und viele Maßnahmen erst sukzessive umgesetzt werden können.

Das Freizeitprogramm konnte inzwischen auch bereits spürbar erweitert

werden. Die Kochmöglichkeiten sind sowohl Frauen als auch den Männern bekannt, eine Kochgruppe wurde installiert. Zwischenzeitlich werden Mal- und Gesangsgruppen angeboten und die Insassen erfreuen sich insbesondere an den wöchentlich stattfindenden Gottesdiensten. Zudem wurden neue Sport- bzw. Fitnessgeräte erworben, die intensiv genutzt werden.

Dieses Programm unterliegt jedoch ständiger Evaluation und orientiert sich maßgeblich an den Interessen der Inhaftierten.

7. Tragen von Privatkleidung

Die Anregung der Kommission, dass alle Abschiebungsgefangenen Privatkleidung tragen dürfen, ist zumindest bei den männlichen Abschiebungsgefangenen nicht umsetzbar.

Das Tragen eigener Kleidung scheitert zumeist an der ungenügenden Ausstattung der Abschiebungsgefangenen. Meist werden die Inhaftierten auf der Straße aufgegriffen und der Einrichtung in Eichstätt direkt zugeführt. In diesen Fällen besitzen die Abzuschiebenden lediglich einen Kleidungssatz, welcher aus Gründen der Hygiene regelmäßig, grundsätzlich auch auf eigene Kosten gereinigt werden müsste, weil angesichts der hohen Belegungsfähigkeit bei männlichen Abschiebungsgefangenen eine oder mehrere Waschmaschine zum Selberwaschen vor Ort aus organisatorischen Gründen nicht ausreichend wären. In der Zwischenzeit müsste zudem eine entsprechende Versorgung mit Anstaltskleidung erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist es vorrangig, für die Inhaftierten ihren eigenen Kleidungssatz für die Heimreise bereitzuhalten.

Daher wurde bislang vom Tragen eigener Kleidung abgesehen. Darüber hinaus wird auf diesem Wege eine Gleichbehandlung bzw. Gleichstellung der Gefangenen erreicht.

Den Frauen hingegen wird das Tragen eigener Kleidung gestattet, da es im Rahmen der kleinen Abteilung möglich ist, dass die Frauen mit einer Waschmaschine eigenständig ihre Wäsche waschen.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
